



Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde



**Ordnung der Fachschaft des
Fachbereiches I
(Wald und Umwelt)
der
Hochschule für nachhaltige
Entwicklung Eberswalde (HNEE)**

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Fachschaft	3
§ 3 Fachschaftsrat	4
§ 4 Aufgaben des Fachschaftsrates	5
§ 5 Wahlen zum Fachschaftsrat	5
§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Fachschaftsrates	6
§ 7 Protokolle des Fachschaftsrates	7
§ 8 Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat und Vertretung	7
§ 9 Fachschaftsvollversammlung	8
§ 10 Finanzen	9
§ 11 Ordnungsänderungen, In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen	10

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage von § 4 (2) und § 18 (4) der Satzung der Studierendenschaft der HNE Eberswalde die Selbstverwaltung der Fachschaft des Fachbereiches Wald und Umwelt (Fachbereich I) der HNE Eberswalde.

§ 2 Fachschaft

(1) Zur Fachschaft des Fachbereiches Wald und Umwelt gehören alle immatrikulierten Studierenden der folgenden Studiengänge:

- B.Sc. Forstwirtschaft,
- B.Sc. International Forest Ecosystem Management,
- M.Sc. Forest Information Technology,
- M.Sc. Global Change Management,
- M.Sc. Forestry System Transformation.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht,

- an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Fachschaft und ihrer Organe uneingeschränkt mitzuwirken, insbesondere durch seine Beteiligung am Diskussionsprozess, an Urabstimmungen, an Wahlen zu den Organen der Fachschaft sowie durch Anträge,
- sich über alle Angelegenheiten der Fachschaft zu informieren und wahrheitsgemäß informiert zu werden,
- zu allen Angelegenheiten der Fachschaft ungehindert Stellung zu nehmen, dazu Vorschläge öffentlich zu unterbreiten und Anträge an die Organe der Fachschaft zu stellen,
- an öffentlichen Sitzungen der Organe der Fachschaft, deren Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und Rederecht zu beantragen,
- an der Arbeit von Arbeitskreisen und Kommissionen der Organe der Fachschaft in geeigneter Weise mitzuwirken,
- innerhalb der Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und sich selbst zur Kandidatur vorzuschlagen,
- an der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Organe der Fachschaft mitzuwirken.

(3) Die Organe der Fachschaft sind der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvollversammlung (FVV).

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist das beschlussfähige und ausführende Organ der Fachschaft. Er vertritt die Fachschaft gegenüber anderen Organen der Studierendenschaft und Einrichtungen der Hochschule. In seiner Arbeit ist der Fachschaftsrat an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und den beschlussfassenden Organen (AStA und SVV) der Studierendenschaft gebunden.

(2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden per Wahl bestimmt. Sie wirken stimmberechtigt an Entscheidungen des Fachschaftsrates mit und sind dazu verpflichtet darauf hinzuwirken, dass der Fachschaftsrat seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(3) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens 7 und maximal 15 Mitgliedern der Fachschaft. Dabei soll der Fachschaftsrat in seiner Zusammensetzung nach Möglichkeit aus Studierenden aller Studiengänge des Fachbereiches bestehen.

(4) Der Fachschaftsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin, sowie zwei Finanzreferenten und mindestens eine/n Vernetzer*in.

(5) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr, endet jedoch nicht, bevor das Amt an Nachfolger übergeben wurde. Zum Ende jeder Amtsperiode legt der Fachschaftsrat der Fachschaft auf der FVV Rechenschaft über seine Tätigkeit und seine Finanzen ab.

(6) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben trifft sich der Fachschaftsrat regelmäßig während der Vorlesungszeit. Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind hochschulöffentlich und der Fachschaft möglichst eine Woche vorher bekannt zu geben.

(7) Der Fachschaftsrat kann für bestimmte Themen Arbeitsgruppen oder Ausschüsse gründen, denen auch Nichtmitglieder des FSR angehören können; diese Gruppen erfüllen eine Beratungsfunktion, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Aufgaben des Fachschaftsrates

(1) Aufgabe des Fachschaftsrates ist die

1. Integration der verschiedenen Studiengänge der Fachschaft sowie der weiteren Fachbereiche.
2. Unterstützung und Beratung von Fachschaftsmitgliedern, hinsichtlich der Planung und Durchführung ihres Studiums.
3. Veröffentlichung von Informationen zu Studium, studentischem Leben und Hochschulpolitik auf hochschulöffentlichem Wege.
4. Förderung der Kommunikation zwischen Studierenden untereinander, sowie zwischen Studierenden und anderen Teilen der HNE Eberswalde.
5. Verwaltung des Fachschaftsgeldes im Sinne der Fachschaft.
6. Unterstützung der sozialen Belange der Fachschaft.
7. Der FSR hat die Möglichkeit, einen Teil der finanziellen Mittel für die Förderung von Exkursionen, gemäß der aktuellen Richtlinie für Exkursionsförderung, einzusetzen.

§ 5 Wahlen zum Fachschaftsrat

(1) Die Wahlen zum Fachschaftsrat richten sich gemäß § 21 (6) der Satzung der Studierendenschaft der HNE Eberswalde nach Wahlordnung der HNE Eberswalde in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Wahlen zum Fachschaftsrat finden einmal im Jahr statt, es sei denn, ein Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des FSR erfordert dies vorzeitig.

(3) Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert und durchgeführt. Zur Wahrung der Neutralität darf der Fachschaftsrat andere Organe der Studierendenschaft mit der Durchführung der Wahl betrauen.

(4) Alle Mitglieder der Fachschaft verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.

(5) Der Fachschaftsrat wird unmittelbar, frei, geheim und gleich gewählt.

(6) Alle Kandidat*innen müssen vor der Wahl feststehen und zum gleichen Zeitpunkt bekannt gegeben werden.

(7) Es wird die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der gültigen Stimmen pro Wahlvorschlag ermittelt und protokolliert.

(8) Stimmzettel sind ungültig, wenn der Wählerwille nicht erkennbar ist, mehr als eine Stimme abgegeben wurde, das Wahlgeheimnis nicht gewahrt ist oder kein Wahlvorschlag gekennzeichnet wurde.

(10) Das Wahlergebnis ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat darf nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlussfähigkeit wird vor der Eröffnung der Sitzung durch den/die Vorsitzende/n festgestellt. Anschließend entscheidet der Fachschaftsrat über die Tagesordnung.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge: Stimmen dafür - Stimmen dagegen - Stimmenthaltungen.

(5) Für einen Beschluss des Fachschaftsrates ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.

(6) Jedes Mitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.

(7) Bei Wahlen und auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

§ 7 Protokolle des Fachschaftsrates

(1) Von jeder Sitzung des Fachschaftsrates wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Vor Beginn jeder Sitzung wird eine Protokollführerin/ein Protokollführer bestimmt.

(3) Das Sitzungsprotokoll muss mindestens enthalten:

- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- die Namen der/des Vorsitzenden und der anwesenden sowie der abwesenden Mitglieder,
- die Namen der an der Sitzung teilnehmenden anderen Personen,
- die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
- die Tagesordnung, die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse,
- das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen,
- den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(4) Schriftliche Anfragen, Mitteilungen und Erklärungen sind dem Protokoll anzufügen.

(5) Nichtöffentliche Sitzungen oder Teile davon sind gesondert zu protokollieren.

(6) Der unbestätigte Protokollentwurf ist vor der nächsten Sitzung den Mitgliedern des Fachschaftsrates zur Einsicht vorzulegen.

(7) Das Protokoll ist bei der nächsten beschlussfähigen Sitzung zu genehmigen und innerhalb einer Woche nach der Genehmigung fachbereichsöffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat und Vertretung

(1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet aus dem Amt

- am Ende der Amtsperiode,
- durch Exmatrikulation,
- durch Rücktritt
- oder durch Abwahl.

(2) Der Rücktritt eines Mitglieds ist gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich (Brief oder Mail) zu erklären. Diese/dieser zeigt den Rücktritt beim restlichen Fachschaftsrat während der nächsten Sitzung an und gibt ihn zu Protokoll.

(3) Der Fachschaftsrat oder einzelne seiner Mitglieder können auf einer Fachschaftsvollversammlung durch konstruktives Misstrauensvotum mit einer zwei Drittel Mehrheit abgewählt werden.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt an dessen Stelle der/die nicht gewählte Kandidat*in in mit der nächsthöheren Stimmenanzahl.

(5) Gibt es keine/n Bewerber*in zum Nachrücken, so kann der Fachschaftsrat Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlperiode durchführen, um seine Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten.

(6) Um aus dem Fachschaftsrat ausscheiden zu können oder sein Amt niederzulegen muss eine schriftliche Amtsübergabe an die/den Nachfolgende/n bzw. Übernehmer/in des Amtes erfolgen und protokolliert werden.

(7) Wird ein Mitglied des Fachschaftsrates für eine Amtsperiode gewählt, welche in die Zeit seines Praxissemesters fällt und es dadurch nicht mehr körperlich für die Arbeit des Fachschaftsrates zur Verfügung steht, muss das Mitglied bis zwei Wochen vor Beginn des Praxissemesters eine geeignete Stellvertretung (aus der Fachschaft des FB I) ernennen. Das Mitglied überträgt durch die Unterschrift beider (Mitglied und Stellvertretung) alle seine Rechte auf die Stellvertretung (Stimmrechte, Vergünstigungen etc.). Die Stellvertretung behält diese bis zur Rückkehr des Mitgliedes aus dem Praxissemester. Die Stellvertretung erhält dann ein eigenes (Stellvertretenden-)Zertifikat für ihre Arbeit im Fachschaftsrat.

§ 9 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung (FVV) ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und wird vom Fachschaftsrat geleitet. In ihr sind alle Mitglieder der Fachschaft rede-, antrags- und stimm- berechtigt.

(2) Eine FVV findet mindestens einmal pro Jahr zu Beginn des Sommersemesters, spätestens vor den Neuwahlen zum FSR, statt. Darüber hinaus kann auf Beschluss des Fachschaftsrates, der mit absoluter Mehrheit

gefasst wird, oder auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Fachschaftsmitglieder eine Fachschaftsvollversammlung einberufen werden.

(3) Auf der FVV berichtet der scheidende FSR über seine Tätigkeit und legt der Fachschaft Rechenschaft ab. Die FVV muss innerhalb der Vorlesungszeit erfolgen. Termine in der vorlesungsfreien Zeit, sowie in der Woche davor oder danach sind nicht zulässig.

(4) Eine Vollversammlung ist wenigstens zwei Wochen vor ihrem Stattfinden anzukündigen. Über vorgesehene Tagesordnungspunkte ist mit der Ankündigung zu informieren. Die Information der Fachschaftsmitglieder über die Vollversammlung erfolgt über Aushänge und per E-Mail.

(5) Über jede FVV ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss spätestens 30 Tage nach der FVV fachbereichsweit veröffentlicht werden. Es kann innerhalb einer vierwöchigen Frist ab seiner Veröffentlichung schriftlich angefochten werden. Der Fachschaftsrat muss sich auf seiner nächsten Sitzung mit dieser Anfechtung beschäftigen und einen Beschluss darüber fassen.

(6) Die FVV beschließt über die Ordnung der Fachschaft mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie über Änderungen der Ordnung der Fachschaft mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) Die FVV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann eine Empfehlung ausgesprochen werden. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die nächste FVV innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Sie ist dann in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 10 Finanzen

(1) Die Fachschaftsfinanzen sind von den Finanzreferenten des Fachschaftsrates gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der HNE Eberswalde zu verwalten.

(2) Es wird jährlich ein Haushaltsplan aufgestellt und vom Fachschaftsrat beschlossen. Alle Ausgaben sind nachzuweisen. Am Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates ist der Fachschaft auf der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel abzulegen.

(3) Die Finanzreferenten sind verpflichtet, die finanzielle Lage jederzeit vor dem Fachschaftsrat zu erklären und Rechenschaft über das Vermögen abzugeben.

§ 11 Ordnungsänderungen, In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

(1) Änderungen der Ordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit einer beschlussfähigen Fachschaftsvollversammlung.

(2) Diese Ordnung ist den Fachschaftsmitgliedern zugänglich zu machen, in geeigneter Weise an der Hochschule zu veröffentlichen und dem AStA gegenüber anzuzeigen.

(3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, 11. Mai 2020

Die Vorsitzenden des Fachschaftsrates im Namen der
Fachschaftsvollversammlung